



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. November 2000**

**Nummer 46**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen an „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen .....	982
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) im Land Brandenburg .....	984
<b>Ministerium des Innern</b>	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (ZwiPOVfa) .....	991
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2000	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
über die Gewährung von Zuwendungen an  
„Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen**

Vom 19. Oktober 2000

**1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land kann auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung von „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen im Land Brandenburg gewähren.

Ziel der Förderung ist die Stabilisierung und Chancenverbesserung Arbeitsloser zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen halten für Arbeitslose einerseits Beratungs- und Dienstleistungsangebote bereit, andererseits stellen sie Kontakte zu Institutionen und Betrieben her und bieten spezifische Vorbereitungen für Arbeitslose an.

Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen werden nach regionalen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und auf der Grundlage von Qualitätskriterien gefördert.

1.2 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen in bestehenden und im Bedarfsfall in neuen „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen, soweit dies für die regionale arbeitsmarktpolitische Situation erforderlich ist.

Die förderfähigen Tätigkeiten sind:

2.1 die Anleitung und Qualifizierung der Anleiter/-innen von „Projekten“, die Beratung und andere Dienstleistungen für Arbeitslose aus der Region anbieten. Im Rahmen der Anleitung und Qualifizierung kann auch Unterstützung bei Organisation und Koordination der Projekte geleistet werden.

Die Projekte, die in Abstimmung mit den gegebenenfalls dafür zuständigen Stellen eingerichtet bzw. betrieben werden, können beispielsweise sein:

- Beratungsprojekte,
- Begegnungsstätten,
- Übungswerkstätten/Werkstätten,
- Projekte mit einem spezifischen Angebot für Jugendliche,

- Dienstleistungsprojekte für den täglichen bzw. mittelfristigen Bedarf (z. B. Textil-/Schneidereistuben, Möbelaufbereitung, Sozial-Kantine etc.),
- Arbeits- und Qualifizierungsprojekte;

2.2 die Herstellung und die Pflege von Kontakten zu Institutionen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Vereinen etc. und Betrieben und die Vorbereitung der Arbeitslosen auf die Eingliederung in Arbeit oder Qualifizierung.

**3. Zuwendungsempfänger**

Juristische Personen

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg bezuschusst wird.

Das Kumulationsverbot berührt nicht die Förderungen seitens der Kommunen, der Landkreise, des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit mit Ausnahme von Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes zum ESF 2000 - 2006.

4.2 Eine „Arbeitslosen-Service“-Einrichtung soll im Namen die Bezeichnung „Arbeitslosen-Service“ tragen.

4.3 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen müssen sowohl die Aufgaben nach Nummer 2.1 als auch nach Nummer 2.2 erfüllen.

4.3.1 Im Rahmen der Tätigkeiten nach Nummer 2.1 werden die Projektleiter/-innen der Projekte nach Nummer 2.1 oder, wenn keine Projektleiter/-innen vorhanden sind, die in den Projekten Beschäftigten angeleitet und qualifiziert. Es kann sich auch um Arbeitslose handeln, die unentgeltlich, unter Beachtung der Verfügbarkeitsregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (§§ 118 ff. SGB III), tätig sind.

Zur Ausübung der Tätigkeiten nach Nummer 2.1 müssen die Projekte in Bezug auf Qualifizierung, Anleitung sowie Organisation, Koordination den „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen zugeordnet sein.

4.3.2 Für die vorgesehenen Mitarbeiter/-innen, die die förderfähigen Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 ausüben, muss Folgendes nachgewiesen werden:

ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Fachhochschulabschluss und funktionensein schlägige praktische Berufserfahrungen oder ein diesen Voraussetzungen als gleichwertig einzustufender beruflicher Werdegang.

4.4 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen müssen an fünf Werktagen in der Woche mindestens acht Stunden geöffnet sein.

4.5 Der Zuwendungsempfänger soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter/-innen nach Nummer 4.3.2 ermöglichen.

4.6 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen haben sich bezüglich der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen. Dafür müssen für die Maßnahmen mindestens Quartalsberichte erstellt werden.

4.7 In Bezug auf Arbeitsvermittlung sind §§ 291 ff. SGB III zu beachten.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Personalausgaben, die zur Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind.
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, die zur Durchführung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind. Die Gegenstände können auch zur Herrichtung der Qualifizierungs-/Beratungsräume dienen. Der einzelne Netto-Anschaffungspreis muss weniger als 800 DM betragen, wobei der Ankauf von Gebrauchtmaterial nur bedingt zugelassen ist. Zuwendungsfähig sind Leasinggebühren und Mietkosten/Mietnebenkosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände, die notwendig sind, um die Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 durchzuführen. Zuwendungsfähig sind auch Mietkosten für die Nutzung von Räumen. Die Förderung richtet sich nach der ortsüblichen Miethöhe und betrifft ausschließlich die anteilige Nutzungszeit während des Maßnahmezeitraums.
- Fahrtkosten, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 für die Mitarbeiter/-innen der „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen anfallen.
- Indirekte Kosten zur ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgabenanteile, die bei der Erledigung der Tätigkeiten entstehen und vom Zuwendungsempfänger tatsächlich und endgültig getragen werden. Dazu zählen Kosten für die Geschäftsführung, das Verwaltungspersonal,

Schreib-, Büro- und Dokumentationsmaterial, Telekom-/Fernspreckgebühren, Werbung, Steuern/Pflichtversicherungen, Mietkosten/Mietnebenkosten für Büroräume.

5.4.2 Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage sind die Teilnehmer/-innen-Stunden der Tätigkeiten gemäß den Nummern 2.1 und 2.2.

Pro „Arbeitslosen-Service“-Einrichtung müssen mindestens 5 000 Teilnehmer/-innen-Stunden pro Jahr erbracht werden. Pro „Arbeitslosen-Service“-Einrichtung werden bis zu 6 500 Teilnehmer/-innen-Stunden gefördert. Maximal werden in allen „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen im Land Brandenburg 300 000 Teilnehmer/-innen-Stunden pro Jahr gefördert.

5.5 Förderbetrag:

bis zu 10 DM je Teilnehmer/-in und Stunde. Dieser Betrag enthält anteilig die unter Nummer 5.4.1 aufgeführten Sachkosten.

5.6 Förderdauer:

ein Jahr

**6. Verfahren**

6.1 Antragsverfahren:

Antragsformulare sind erhältlich bei:

Landesagentur für Struktur und Arbeit  
 Brandenburg GmbH  
 (LASA Brandenburg GmbH)  
 Geschäftsbereich Programmzentrale  
 Gartenstr. 2  
 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37  
 14438 Potsdam  
 (Tel.: 03 31/76 12 00)  
 (Fax: 03 31/76 12 01)

Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

Tag der letzten Antragstellung (Poststempel) in 2000 ist der 31. Oktober 2000 für die Förderung in 2001.

Dem Antrag ist ein konkretes Maßnahmenkonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die unter den Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten Aufgaben umgesetzt werden sollen.

## 6.2 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die einschlägigen EU-Bestimmungen für Strukturfondsförderung für den Förderzeitraum 2000 - 2006, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bzw. die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmmittler, vor allem die Teilnehmer/-innen-Stunden, die Zahl der erreichten Teilnehmer/-innen nach Strukturmerkmalen und deren Verbleib in der notwendigen Differenzierung, insbesondere wird die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse erfasst.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

## 8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft. Sie gilt für alle Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2001 beginnen.

### **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) im Land Brandenburg**

Vom 16. Oktober 2000

Die Leitlinien für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 26. Januar 1998 (BAnz. Nr. 26 S. 1474) beschreiben den Verfahrensweg für die Sanierung von Rinderbeständen auf freiwilliger Grundlage. In Anwendung dieser Leitlinien wird für das Land Brandenburg folgende Richtlinie durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlassen.

#### 1. Einleitung

Bei der BVD/MD handelt es sich um eine Viruserkrankung, die besonders dadurch gekennzeichnet ist, dass persistent-virämische Tiere (Virämiker) eine zentrale Rolle bei der Verbreitung der Infektion innerhalb eines Bestandes und in andere Bestände einnehmen. Die Erkennung und Eliminierung solcher Rinder erfordert ein spezifisches diagnostisches Vorgehen.

Das Krankheitsbild kann vielseitig sein. Durchfall- und Atemwegserkrankungen bei Jungtieren, Schleimhautentzündungen, Kümern, Missbildungen, Fruchtbarkeitsstörungen erheblichen Ausmaßes und Aborte sind die wichtigsten Erscheinungsformen. Es besteht eine verminderte Widerstandskraft gegen andere Infektionen.

In betroffenen Beständen muss mit einer Immunsuppression gerechnet werden, die auch den Effekt von Schutzimpfungen gegen andere Erkrankungen beeinträchtigen kann. Da hierbei insbesondere die Impfung gegen die Bovine-Herpesvirus-Infektion berührt ist, müssen Maßnahmen gegen die BVD/MD getroffen werden, um den Erfolg der BHV1-Sanierung im Land Brandenburg nicht zu gefährden.

Die BVD/MD ist eine meldepflichtige Tierseuche.

Ein nachhaltiger Erfolg setzt flächenhafte Bekämpfungsmaßnahmen voraus. Deshalb ist die Beteiligung möglichst vieler Rinderhalter am Sanierungsverfahren erforderlich, um die Brandenburger Rinderproduktion auf Dauer wettbewerbsfähig zu halten.

#### 2. Wirtschaftliche Bedeutung

Wirtschaftliche Schäden entstehen durch direkte Tierverluste, sinkende Milchleistung in größerem Umfang, aber auch durch Minderleistungen infolge von Fruchtbarkeitsstörungen und verminderter Infektionsabwehr. Die BVD-Infektion in einem bisher freien Rinderbestand kann katastrophale Folgen haben. In der Folge eines Neuausbruches dieser Tierseuche können Verluste bis 300 DM je Kuh und Jahr eintreten. Ohne gezielte diagnostische Abklärung kann die Infektion auch längere Zeit unerkannt bleiben. Wegen ihrer großen Verbreitung hat die BVD/MD für die gesamte Rinderhaltung des Landes Brandenburg eine erhebliche wirtschaftliche Dimension. Von wirtschaftlicher Bedeutung ist auch die mögliche Beeinträchtigung der mit hohem finanziellen Aufwand betriebenen BHV1-Sanierung durch die BVD/MD.

#### 3. Ausgangssituation im Land Brandenburg

Es ist davon auszugehen, dass 60 bis 80 % der Rinderbestände in Brandenburg durch das Virus der BVD/MD (BVDV) infiziert sind. Es besteht eine zunehmende Tendenz. In etwa 40 % aller Bestände wird die Existenz persistent-virämischer Rinder vermutet.

#### 3. Ausgangssituation im Land Brandenburg

Da weitgehend Unkenntnis über die Situation im eigenen Bestand herrscht, ist es erforderlich, die Rinderhalter über die Möglichkeiten der Bekämpfung und Sanierung zu informieren und das Sanierungsverfahren vorzugeben.

Um den Rinderhaltern die Entscheidung über den Einstieg in das Verfahren zu erleichtern, wird ein stufenweises Vorgehen empfohlen.

#### 4. Lösungsweg

- Aufklärung von Landwirten und Tierärzten über die Tierseuche BVD/MD durch Nutzung von Veranstaltungen, Versammlungen, Seminaren u. a. m.
- Stuserhebung in möglichst vielen Rinderhaltungen unter kostengünstiger Nutzung von Milch- und Blutproben, die im Rahmen der BHV1-Sanierungsmaßnahmen und anderer Bestandskontrollen ohnehin zur Verfügung stehen.
- Gezielte Untersuchungen zur Erkennung von persistent-virämischen Rindern aufgrund der Ergebnisse der Stuserhebung.
- Unverzügliches Entfernen der Virämiker aus dem Bestand.
- Zeitweilige Durchführung der Schutzimpfung unter Beachtung der Seuchensituation im Bestand und im Territorium.
- Schaffung und Sicherung der diagnostischen Kapazität in den Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern.
- Einbeziehung der Tiergesundheits- und Tierseuchenbekämpfungsdienste in die Erarbeitung der Logistik und die fachliche Begleitung der Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Grundprinzip des freiwilligen Beitritts zum Sanierungsverfahren als ersten Schritt für eine spätere landesweite Sanierung zur Sicherung des Standortes der brandenburgischen Rinderproduktion.
- Vorrangige Einbeziehung von Rinderbeständen der oberen Zuchtebene, wie Besamungsstationen, ETR-Stationen und andere wertvolle Zuchtbestände.
- Schaffung von Rahmenbedingungen, durch die die finanzielle Belastung sanierungswilliger Betriebe gemindert wird.
- Nahziel ist die Schaffung BVDV-unverdächtiger Bestände, also Bestände, in denen sich zwar Rinder mit Antikörpern gegen die Erkrankung befinden, die aber frei von Virusträgern sind.

#### 5. Diagnostische Untersuchungen

##### 5.1 Stuserhebung

Sofern bei vorausgegangenen diagnostischen Untersuchungen nicht bereits BVD-Virus (BVDV) nachgewiesen wurde, wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

Stichprobenuntersuchung:

- a) Serologische Untersuchung von Blutproben weiblicher ungeimpfter Jungrinder im Alter von 9 bis 24 Monaten.
- b) Serologische Untersuchung von Blut- oder Milchproben bei milchgebenden, ungeimpften Rindern.

Probenzahl: 10 Blut- oder Milchproben je Stallabteilung  
Poolmilchuntersuchung ist möglich.

Bewertung:

- a) Untersuchungsergebnis negativ:

Durchführung weiterer Untersuchungen zur Erreichung des Status „BVD/MD-frei“

- b) Untersuchungsergebnis positiv:

Durchführung von Bestandsuntersuchungen zur Ermittlung persistent-virämischer Rinder

Empfehlung: Bei einem Anteil positiver Proben von weniger als 40 % Wiederholung der Stichprobenuntersuchung bei anderen Tieren.

##### 5.2 Identifikation persistent-virämischer Rinder in BVDV-infizierten Beständen:

- Untersuchung aller Rinder ab 4 Monaten Lebensalter auf das Antigen des BVD-Virus (BVDV).
- Virologische Untersuchung aller Kälber, die zum Zeitpunkt der Bestandsuntersuchung jünger als 4 Monate waren und aller nachgeborenen Kälber ab 4. Lebensmonat für die Dauer eines Jahres.
- Bei Nachweis von Virusantigen Wiederholung der Untersuchung des Tieres im Abstand von 3 Wochen.
- Nachuntersuchung des jeweiligen Muttertieres im Falle des doppelten Virusantigenachweises bei Nachkommen.

Untersuchungsmaterial: Stabilisierte Blutproben (z. B. EDTA-Proben)

Untersuchungsmethode: Durchflusszytometrie, Antigen-ELISA

Bewertung:

- a) Untersuchungsergebnis negativ:

Bestand frei von Virämikern

- b) Untersuchungsergebnis positiv:

Virusträger im Bestand ermittelt.

Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung:

negativ: transient-virämisches Rind (kein Virämiker)

positiv: persistent-virämisches Rind (Virämiker).

Nach abgeschlossener Untersuchung muss für jedes Rind des Bestandes ein eindeutiges Ergebnis vorliegen.

Persistent-virämische Rinder sind unverzüglich der Schlachtung zuzuführen.

#### 6. Impfung

Grundsatz:

Der Einsatz von BVD/MD-Impfstoffen ohne systematische Eliminierung persistent-virämischer Tiere ist abzulehnen, da eine Sanierung des Bestandes nicht erwartet werden kann und über eine lange Zeit hohe Kosten entstehen.

Empfehlung:

In Problembeständen nach der Bestandsuntersuchung und nach Entfernen der Virämiker aus dem Bestand Schutzimpfung für die Dauer von etwa 12 Monaten.

In Abhängigkeit von der Infektionsgefährdung und von der Immunitätslage des Bestandes kann eine Weiterführung der Impfung erforderlich sein.

Impfregime:

Grundimmunisierung weiblicher Rinder, insbesondere weiblicher Jungrinder, 8 bis 4 Wochen vor der Besamung/Bedeckung.

Beachte: Beim Einsatz von Lebendimpfstoffen besteht eine Gefährdung der tragenden Rinder durch ausgeschiedenes Impfvirus.

Tragende Rinder sollen nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

Im Übrigen erfolgen Impfungen nach den Empfehlungen des Herstellers.

## 7. Einstufung der Rinderbestände

### 7.1 BVDV-freier Bestand:

- a) Die Einstufung kann erfolgen, wenn die Untersuchungen gemäß Nummer 3.1. der Leitlinien vom 26. Januar 1998 ein negatives Ergebnis erbracht haben und die Bedingungen gemäß Nummer 3.3. der Leitlinien eingehalten wurden.

Die Einstufung erfolgt durch den zuständigen Amtstierarzt unter Verwendung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 der Leitlinien.

- b) Aufrechterhaltung des Status:

Der Status wird aufrechterhalten, wenn zweimal im Jahr eine Stichprobe von 10 Tieren je Stallabteilung ab 9 Monaten Lebensalter mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht wird.

Alternative: In Mutterkuhbeständen kann die Untersuchung gemäß Nummer 3.2. der Leitlinien durch die jährliche Untersuchung aller abgesetzten Kälber ersetzt werden.

Anmerkung: Im Falle des überregionalen Handels mit Rindern sind die Bedingungen gemäß Nummer 3.2. der Leitlinien zu beachten. In einen BVDV-freien Rinderbestand dürfen nur Rinder aus BVDV-freien Beständen oder BVDV-freie Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen eingestellt werden.

- c) Aussetzen oder Widerruf des Status:

Ergeben die Untersuchungen gemäß Nummer 7.1 Buchstabe b ein für BVDV verdächtiges oder positives Ergebnis, ist der Status gegebenenfalls bis zur Abklärung der Befunde auszusetzen oder je nach der Zahl verdächtiger oder positiver

ver Befunde durch den zuständigen Amtstierarzt zu widerrufen.

### 7.2 BVDV-unverdächtiger Bestand:

- a) Ein Bestand gilt als BVDV-unverdächtig, wenn die Untersuchungen gemäß Nummer 5.2 abgeschlossen sind und dabei ermittelte Virämiker aus dem Bestand entfernt worden sind.

Die Einstufung erfolgt durch den zuständigen Amtstierarzt unter Verwendung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 der Leitlinien.

- b) Aufrechterhaltung des Status:

Der Status wird aufrechterhalten, wenn zweimal im Jahr eine Stichprobe von 10 ungeimpften Tieren je Stallabteilung im Alter von 9 bis 12 Monaten mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht wurde.

Anmerkung: Im Fall des überregionalen Handels mit Rindern sind die Bedingungen gemäß Nummer 4.3. der Leitlinien zu beachten. In einen BVDV-unverdächtigen Rinderbestand sollen nur Rinder aus BVDV-freien oder -unverdächtigen Beständen eingestellt werden. Rinder aus anderen Beständen sind im aufnehmenden Bestand auf BVDV-Antigen zu untersuchen und bis zur Vorlage des negativen Ergebnisses von anderen Rindern getrennt zu halten.

- c) Aussetzen oder Widerruf des Status:

Ergeben die Untersuchungen gemäß Nummer 7.2 Buchstabe c ein für BVDV verdächtiges oder positives Ergebnis, ist der Status bis zur Abklärung der Befunde auszusetzen oder je nach der Zahl verdächtiger oder positiver Befunde durch den zuständigen Amtstierarzt zu widerrufen.

### 7.3 BVDV-freie und -unverdächtige Rinder

- a) Als BVDV-freie Rinder gelten:

- Rinder aus einem BVDV-freien Bestand oder
- Rinder aus anderen Beständen, die im Herkunftsbestand durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen und -Antikörper untersucht worden sind.

- b) Als BVDV-unverdächtige Rinder gelten:

- Rinder aus einem BVDV-unverdächtigen Bestand oder
- Rinder aus anderen Beständen, die im Herkunftsbestand durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen untersucht worden sind. Das gilt nicht für trächtige Rinder.



## 8. Allgemeine Maßnahmen zum Schutz gegen die BVDV-Infektion

- Kontrollierter Handel mit Rindern mit Bescheinigung gemäß Anlage 1 oder 2 der Leitlinien
- Absonderung zugekaufter Rinder (Quarantäne)
- Treffen von Schutzmaßnahmen bei der Einstellung und Rückführung von Rindern nach Transporten, Tierschauen, Verkaufsveranstaltungen usw.
- Vermeidung von Kontakten zu Rindern infizierter Bestände oder solchen mit unbekanntem BVD/MD-Status
- Getrennte Haltung von Rindern und Schafen
- Abtrennung erkrankter Rinder und möglichst räumliche Abtrennung des Abkalbbereichs und des Kälberabteils
- Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs
- Bereitstellung von Hygienekleidung für Betriebsfremde
- Trennung von Futter- und Dungfahrzeugen
- Hygienemaßnahmen bei Manipulationen am Tier (Besamung, Klauenpflege, Behandlung).

## 9. Überwachung, Kontrolle, Anleitung

Die BVD/MD wird gegenwärtig noch nicht mit staatlichen Mitteln bekämpft. Wegen ihrer Ausbreitungstendenz und wirtschaftlichen Bedeutung sind aber tierseuchenrechtliche Regelungen in abschbarer Zeit zu erwarten.

Das Sanierungsverfahren soll deshalb der Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter unterliegen, die die Dokumentation über die Sanierungsbetriebe führen, die auch die Einstufung der Betriebe vornehmen und die Durchführung der vorgegebenen Untersuchungsschritte kontrollieren.

Die Tiergesundheits-/Tierseuchenbekämpfungsdienste leiten auf Anforderung sanierungswillige Betriebe an, beraten fachlich und unterstützen sie bei der Erstellung der Logistik. Sie wirken bei der Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit. Das gilt auch für die Mitwirkung bei der Fortbildung praktizierender

Tierärzte. Diese Fortbildung soll mindestens drei Stunden betragen und wird mit einem Fortbildungsnachweis abgeschlossen.

Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft erstellt halbjährlich Situationsberichte und Analysen zum Fortgang der Sanierung.

## 10. Beitrittsverfahren

Nach Vorliegen des Ergebnisses der Stuserhebung entscheidet der Tierhalter, ob er sich dem freiwilligen Sanierungsverfahren anschließt. In diesem Fall erklärt er nach dem Muster der Anlage 1 gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich seinen Beitritt und verpflichtet sich, die Bedingungen des Verfahrens auf der Grundlage eines betriebsspezifischen Sanierungsplanes nach dem Muster der Anlage 2 korrekt einzuhalten. Im Rahmen der Verpflichtung ist der Tierhalter für die in seinem Betrieb notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Er beauftragt einen Tierarzt mit den notwendigen Probenentnahmen und der Durchführung von Impfungen. Der Tierhalter informiert den zuständigen Amtstierarzt über den von ihm beauftragten Tierarzt.

## 11. Kosten

Da einerseits hinsichtlich der Probengewinnung die Kombination mit der BHV1-Überwachung genutzt werden kann und andererseits überwiegend ein Stichprobenverfahren zur Anwendung kommt, sind relativ günstige Voraussetzungen in personeller und finanzieller Hinsicht gegeben. Deshalb entstehen für Probenahme, Einsendung und Transport in der Regel keine zusätzlichen Kosten. Kosten entstehen damit fast ausschließlich in den Untersuchungseinrichtungen.

**Kostentragung:** Die Kosten sind vom Tierhalter zu tragen, sofern sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

**Anlage 1**

.....  
Name, Anschrift des Tierhalters

Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
- Amtstierarzt -

.....

**Beitrittserklärung zum BVD/MD-Sanierungsverfahren**

Hiermit schließe ich mich dem Verfahren zur Sanierung meines Rinderbestandes gemäß „Richtlinie zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) im Land Brandenburg vom ..... 2000“ an.

Ich verpflichte mich, in meinem Rinderbestand die Bedingungen des Sanierungsprogramms in der genannten Richtlinie einzuhalten.

Es ist mir bekannt, dass ich im Fall der Beteiligung anderer Kostenträger Beihilfen nur bei Einhaltung dieser Bedingungen beanspruchen kann und dass ich bei deren Nichteinhaltung und/oder unbegründetem Ausscheiden aus dem Verfahren erhaltene finanzielle Beihilfen zurückzahlen muss.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift



**Anlage 2**

**Vereinbarung  
zur BVD-Bekämpfung/Sanierung im Rinderbestand**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Betrieb: .....  | 2. Tierarzt: .....                                      |
| 3. Staatliches Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt:<br>..... | 4. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:<br>..... |

**Charakteristik des Rinderbestandes**

Gruppe	Standort	Anzahl	Bemerkungen
Milchkühe Kälber 0 - 3 Mon. JR > 3 Mon. JR 1 - 2 Jahre tragende Färsen			
Deckbullen			
Mastrinder ü. 3 Mon.			
Mutterkühe - Kälber - Absetzer - Nachtreter			

Bisherige Voruntersuchungen haben ergeben, dass mit einer aktiven BVDV-Infektion zu rechnen ist bzw. dass persistent infizierte Tiere, so genannte Virämiker, im Bestand sind.

Die beteiligten Partner stimmen darin überein, dass mittels EDTA-stabilisierten Blutproben auf BVDV untersucht wird und ermittelte Virämiker aus dem Bestand unverzüglich entfernt werden.

Auf BVD-Virus sind zu untersuchen:

1. Alle Rinder über 3 Monate alt, d. h.
  - 1.1 Kälber und Jungrinder, älter als 3 Monate (einschl. tragende Färsen vor Einstallung in den Kuhstall).
  - 1.2 Jüngere Kälber und alle Nachgeborenen werden als kleinere Gruppen über den Zeitraum eines Jahres monatlich einmal untersucht, sobald sie 3 Monate alt geworden sind.
  - 1.3 Kühe und Deckbullen im Bestand.
2. Alle Tiere mit Virusnachweis werden im Abstand von 3 Wochen erneut auf BVDV untersucht. Nur **zweimal positive** Tiere gelten als persistent infizierte (PI) Tiere bzw. als Virämiker.

3. Von jedem Virämiker wird die Mutter ermittelt und auf BVDV untersucht. Bei positivem Ausgang gilt auch dieses Tier als Virämiker.
4. Tiere, die neu in den Bestand kommen, werden während der Quarantäne auf BVD-Virus untersucht. Sollte es sich um tragende Fär- sen handeln, darf die Untersuchung der von ihnen stammenden Kälber am 1. Lebenstag nicht vergessen werden.

Jeder negative Befund bedeutet:

- a) dieses Rind ist kein Virämiker
- b) die Mutter des negativen Rindes ist ebenfalls kein Virämiker.

Deckbullen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Attest „BVDV-frei“ liegt vor).

Während der systematischen Untersuchung auf BVDV im Bestand wird aus Sicherheitsgründen eine vorübergehend durchzuführende BVD-Vakzinierung aller Jungrinder vor der Besamung (zum Schutz vor der Entstehung neuer Virämiker) empfohlen.

3 bis 6 Monate nach Entfernen des letzten Virämitters aus dem Rinderbestand setzen serologische Kontrolluntersuchungen als begrenzte Stichprobenuntersuchungen (5 bis 10 Jungrinder, 9 bis 12 Monate, nicht vakziniert) auf BVD-Antikörper ein. Solange diese Untersuchungen negativ verlaufen, wird im Bestand kein BVDV ausgeschieden. Sofern sie positiv verlaufen, ist daraus zu schließen, dass sich die positiven Rinder im Bestand infiziert haben. Positive Ergebnisse zeigen also ein neues Geschehen oder einen Viruseintrag in den Bestand.

Mit der ersten vollständig negativen Kontrolluntersuchung wäre die Sanierung des Bestandes – und damit das Ziel der Vereinbarung – erreicht. Als möglicher Zeitraum für diese Sanierung werden etwa 1,5 Jahre veranschlagt. Der mit der Bekämpfung beauftragte Tierarzt besitzt/besitzt nicht\*) den Nachweis über die Teilnahme an einer speziellen BVD/MD-Fortbildungsveranstaltung.

Die erforderlichen Untersuchungskapazitäten für größere Einsendungen (d. h. mehr als 100 EDTA-Proben) sind mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt abzustimmen.

Datum:

Betrieb

Tierarzt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

---

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (ZwiPOVfa)**

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 1. November 2000

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94) erlässt das Ministerium des Innern mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 18. Mai 2000 die nachstehende Prüfungsordnung:

**1. Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

**2. Prüfungsausschüsse**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die für die Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und Abschnitt 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung vom 26. Oktober 2000 (GVBl. II S. 347) errichtet wurden.

**3. Geschäftsführung**

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**4. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

**5. Prüfungszeitpunkt**

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach

der Ausbildungsordnung. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029)).

**6. Festsetzung des Prüfungstermins und Anmeldung zur Teilnahme**

6.1 Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest. Sie gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und Prüfungsorte bekannt und fordert sie auf, die Auszubildenden zur Zwischenprüfung anzumelden.

6.2 Die zuständige Stelle lädt die Auszubildenden unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel zur Prüfung ein.

**7. Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterung sind rechtzeitig mit dem Behinderten - auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - zu erörtern.

**8. Gegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung**

(§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999)

8.1 Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt I und Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

8.2 Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- a) Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
- b) Haushaltswesen und Beschaffung,
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde.

8.3 Die für die Errichtung der Prüfungsausschüsse gemäß § 36 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle bestimmt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Sie ist gehalten, überregionale Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese vorgegeben werden.

**9. Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße**

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung ausschließen.

## Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

992

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 22. November 2000

### 10. Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

### 11. Feststellung des Ausbildungsstandes, Bewertung

11.1 Auf Grund der Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss den Ausbildungsstand fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu begutachten und entsprechend § 20 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Landesverwaltung“ und „Kommunalverwaltung“ vom 26. Oktober 2000 (GVBl. II S. 347) zu bewerten.

11.2 Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die durch drei geteilte Summe der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Gesamtergebnis. Ergeben sich beim Gesamtergebnis Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Korrektur- oder Bewertungshinweise sind so abzufassen, dass eine Mängel- und Ursachenanalyse möglich ist.

### 12. Prüfungsbescheinigung

12.1 Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die

zuständige Stelle eine Prüfungsbescheinigung aus. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel oder Ausbildungsdefizite, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung enthält:

- a) die Bezeichnung „Prüfungsbescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- d) das Gesamtergebnis und Angaben zum Ausbildungsstand und
- e) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

12.2 Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

12.3 Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

### 13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte“ oder „Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Allgemeine innere Verwaltung des Landes“ und „Kommunalverwaltung“ vom 14. Oktober 1998 (ABl. S. 949) außer Kraft. Der Erlass wird auf sechs Jahre befristet.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0